

SATZUNG des

Jagdgebrauchshund Verein Nordheide e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

Jagdgebrauchshund Verein Nordheide e.V.

und hat seinen Sitz in 21255 Tostedt.

Der Verein ist unter der Nr. - VR 1339 - in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tostedt eingetragen.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein ist Mitglied im Jagdgebrauchshundverband (JGHV) und anerkennt für sich und seine Mitglieder die Satzung und Ordnungen des JGHV in der jeweils gültigen Fassung (veröffentlicht unter www.jghv.de).

§ 2

Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Führung und Prüfung von Jagdhunden aller Rassen.

Dieses soll erreicht werden durch:

- a) Führerlehrgänge
- b) Durchführung von Prüfungen nach den Prüfungsordnungen des Jagdgebrauchshundverbandes
- c) Heranbildung von Verbandsrichtern
- d) Informationen und belehrende Vorträge
- e) Durchführung von Jagdeignungsprüfungen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied können alle an der Abrichtung und Führung von Jagdhunden interessierten Personen werden, vorausgesetzt, sie sind nicht aus einem vom JGHV anerkannten Hundeverein ausgeschlossen.

Gewerbsmäßige Hundehändler sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Personen zu Ehrenmitgliedern

ernennen, die sich besondere Verdienste um den Verein oder auf jagdkynologischem Gebiet erworben haben. Ehrenmitglieder haben in den Versammlungen Sitz und Stimme und sind von der Zahlung eines Mitgliedbeitrages befreit.

§ 4

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 1.a) Die Aufnahme ist mittels Formular des Vereins zu beantragen. Minderjährige benötigen eine Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten. Der Vorstand beschließt über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit. Ein ablehnender Bescheid ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen und braucht nicht begründet zu sein. Keiner hat einen Rechtsanspruch auf Aufnahme.
- 1.b) Das neue Mitglied erkennt die Satzung des Vereins und des JGHV sowie dessen Ehrengerichtsbarkeit als bindend an.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Übersendung der Aufnahmebestätigung durch den Verein, nachdem der Beitrag bezahlt ist.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluß
4. Austrittserklärungen sind schriftlich an den Geschäftsführer zu richten mit Wirkung zum 31.12. des betreffenden Jahres. Durch die Austrittserklärung wird jedoch die Verpflichtung zur Zahlung des vollen Jahresbeitrages für das laufende Geschäftsjahr nicht berührt.
5. Der Ausschluß kann erfolgen:
 - a) Bei grobem Verstoß gegen die waidgerechte Ausübung der Jagd sowie unehrenhaften Handlungen innerhalb oder außerhalb des Vereins.
 - b) Bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder Vereinsbeschlüsse sowie gegen die Interessen des Vereins.
 - c) Bei Nichteinlösung seiner Verpflichtungen gegenüber der Vereinskasse (Jahresbeiträge, Nenn- und Reuegelder).
6. Alle Mitglieder sind der Ehrenordnung des JGHV unterworfen.
7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen.

Ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern stehen irgendwelche Ansprüche an das Vereinsvermögen nicht zu.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand und der Versammlung Anträge zu unterbreiten und auf den Versammlungen Auskünfte über das Vereinsgeschehen zu erhalten.
2. Alle anwesenden Mitglieder sind stimmberechtigt, die ihren fälligen Beitrag bezahlt haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

3. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

Die mit Ehrenämtern betrauten Mitglieder haben nur Ersatzanspruch auf tatsächlich entstandene Ausgaben. Jedes volljährige Mitglied kann für ein Amt innerhalb des Vereins gewählt werden.

4. Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, welcher in voller Höhe auch für das Jahr seines Beitritts zu entrichten ist; die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6

Organe des Vereins

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 7

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Geschäftsführer
- d) Kassenwart
- e) Obmann für das Ausbildungswesen

Der Vorstand kann für die Durchführung der Vereinsarbeit eine Geschäftsordnung beschließen.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung für jeweils 3 Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Für die Durchführung der Neuwahl ist ein Wahlleiter zu bestimmen. Der Vorstand kann weitere Mitglieder mit Vorstandsaufgaben betrauen (erweiterter Vorstand). Der Vorstand erledigt alle Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Sämtliche Vorstandsämter sind Ehrenämter.

Vertreter nach § 26 BGB sind je für sich der 1. Vorsitzende sowie der 2. Vorsitzende, jeder gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je 2 Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten. Mehr als 2 Vorstandsämter dürfen auf 1 Mitglied nicht vereinigt werden. Der Vorstand muß auf jeden Fall aus 3 Personen bestehen.

§ 8

Mitgliederversammlung

Die Hauptversammlung der Mitglieder ist mindestens 1mal jährlich einzuberufen und muß im 1. Quartal des Geschäftsjahres durchgeführt werden.

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- a) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Festsetzung des Beitrages
- d) Satzungsänderungen - diese sind nur auf Hauptversammlungen durchzuführen.

Der Termin muß den Mitgliedern unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitgeteilt werden.

Der Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einberufen, wenn er dies für erforderlich hält. Die Einberufung muß erfolgen, wenn mindestens 15% der Mitglieder dies unter Angabe der zu beratenden Punkt beantragen. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich spätestens 1 Woche vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden eingehen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für den Vorstand bindend.

§ 9

Beschlüsse, Wahlen und Protokoll

Den Vorsitz in der Versammlung führt der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Eine ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlußfähig. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden doppelt.

Satzungsänderungen bedürfen $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer ordnungsgemäß einberufenen, ordentlichen Mitgliederversammlung. Abgestimmt und gewählt wird offen, auf Antrag muß schriftlich und geheim abgestimmt werden.

Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dieses ist von 2 Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Das Protokoll ist bei der darauffolgenden Mitgliederversammlung zu verlesen. Die Protokolle sind 10 Jahre aufzubewahren.

§ 10

Kassenprüfer

Aus den Mitgliedern der Hauptversammlung sind 2 Kassenprüfer für jeweils zwei Jahre zu wählen mit der Maßgabe, daß in jedem Jahr ein Kassenprüfer ausscheidet und ein neuer gewählt werden soll; Wiederwahl ist möglich.

Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu berichten.

§ 11

Disziplinarordnung

1. Ein Mitglied kann auf begrenzte Zeit - jedoch mindestens für zwei Jahre - oder für dauernd ausgeschlossen werden, wenn es:

- a) gegen die Satzung verstößt oder die Vereinsinteressen gröblich verletzt,
 - b) unehrenhafte Handlungen begeht,
 - c) den Vorstand oder ein Mitglied des Vereins gröblich beleidigt,

 - d) Prüfungsleiter oder Richter in ungebührlicher Weise kritisiert,
 - e) sich grober Verstöße gegen die waidmännische Ausübung der Jagd schuldig macht.
2. Das Ausschlußverfahren wird auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes oder des Vereinsvorstandes eingeleitet.
 3. Alle Ausschlußanträge sind mit Gründen zu versehen. In diesen ist mitzuteilen, welchen der in Absatz 1 unter a) bis e) genannten Fälle der Antragsteller für gegeben hält. Die begründeten Tatsachen sind unter Angabe von Beweismitteln anzuführen.
 4. Der Antrag ist in jedem Falle an die Anschrift des 1. Vorsitzenden zu richten.
 5. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
 6. In jedem Falle ist das Mitglied, dessen Ausschluß beantragt wird, zu hören; ihm ist eine Abschrift des Antrages zu übersenden.
 7. Mit der Anhörung und der Erhebung der erforderlichen Beweise und der Entscheidung kann der Vorstand in besonderen Fällen einen aus drei Mitgliedern bestehenden Ausschuß beauftragen. Eines dieser Mitglieder soll ein Verbandsrichter sein. Antragsteller oder Mitglieder des Vorstandes, welche den Antrag gestellt haben, dürfen dem Ausschuß nicht angehören.
 8. Unabhängig vom Verlauf des Ausschlußverfahrens kann der Vorstand das Ruhen der Mitgliedschaft bis zum Abschluß des Verfahrens anordnen, sofern er den Antrag für begründet hält. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Anordnung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
 9. Die Entscheidung ist innerhalb vier Wochen nach ihrem Erlaß dem Antragsteller und dem betroffenen Mitglied mit kurzer Begründung durch eingeschriebnen Brief mitzuteilen.
 10. Gegen diese Entscheidung steht dem Mitglied, dessen Ausschluß beschlossen wurde, die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb eines Monats nach der Aufgabe des die Entscheidung mitteilenden Briefes bei der Post an den Verein zu richten.
 11. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Dem Beschwerdeführer und seinem Verfahrensgegner ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme in der Versammlung zu geben. Beide dürfen an der Abstimmung nicht teilnehmen.
 12. Wurde der Ausschluß eines Mitgliedes beschlossen, so ruht dessen Mitgliedschaft bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über die Beschwerde dieses Mitgliedes ohne Rücksicht auf früher darüber ergangene Anordnungen.

§ 12

Auflösung

Zu einem Beschluß über die Auflösung des Vereins ist nach ordnungsgemäßer Ankündigung

eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder, mindestens aber von einem Drittel aller noch dem Verein angehörenden Mitglieder erforderlich.

Die Versammlung, welche die Auflösung beschließt, hat über die Verwendung des Vereinsvermögens zu bestimmen. Das Vereinsvermögen darf nur für gemeinnützige oder jagd-kynologische Zwecke verwendet werden. Liquidator ist der jeweilige Vorstand des Vereins.